

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

BMF - III/5 (III/5)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Mag. Sarah Schrott
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.499.164

**Entwurf: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das
Wertpapierfirmengesetz und das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz
geändert werden**

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2026-0.429.738

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

**Zu § 20b Abs. 1 Z 5, 20e Abs. 1 Z 2, 20n Abs. 1 Z 5 und 69 Abs. 8 BWG (Artikel 1 Z 39, 41
und 92):**

Mit der Wendung „Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des
Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974“ bzw. „Geldwäsche oder
Terrorismusfinanzierung im Sinne des StGB“ werden offensichtlich § 165 StGB bzw. § 278d
StGB angesprochen. Es wird angeregt, diese Bestimmungen zu zitieren. Da das StGB in § 20e
Abs. 1 Z 2 BWG nicht zum ersten Mal verwendet wird, wäre hier – wie in § 20n Abs. 1 Z 5
und 69 Abs. 8 BWG – das Kurzzitat anzuführen.

Zu Art. 1 Z 138 (§ 99e3 BWG):

Da die Bestimmung keinerlei Beschränkung auf für die FMA relevante Tatbestände ausweist, wird angeregt, klarstellend eine Bezugnahme auf § 99e1 BWG aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen (S. 33), in denen auf die bestehenden Vorgaben zur (gegenseitigen) Amtshilfe gem. § 21 Abs. 1 und 2 FMABG hingewiesen wird, sei angemerkt, dass es dem FMABG – soweit ersichtlich – an einer den Vorgaben des § 76 Abs. 4 StPO hinreichend genügenden materiengesetzlichen Ermächtigungsbestimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren mangelt. § 21 FMABG greift abgesehen davon auch deswegen nicht, weil die Erläuterungen zum letzten Satz des § 21 FMABG (1191/A XXVII. GP - Selbständiger Antrag) ausführen, „aufgrund anderer Bundesgesetze allenfalls bestehende Einschränkungen beziehungsweise Verbote der Hilfeleistung an andere Behörden (zum Beispiel § 22 Abs. 3 des **Datenschutzgesetzes** - DSG, BGBl. I Nr. 16511999) **bleiben sohin von dieser Änderung gänzlich unberührt.**“ Um in derartigen Konstellationen eine Anzeige einer Verwaltungsstraftat durch die Staatsanwaltschaft an die FMA zu ermöglichen, wäre eine Ermächtigung angelehnt an § 76 Abs. 4 StPO geboten.

Zu Art. 1 Z 138 (§§ 99e1 und 99e3 BWG):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz kommt es aufgrund des geplanten Bundesgesetzes zu zahlreichen Neuerungen, die einen Mehraufwand auch für das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz erwarten lassen. Ein Mehrbedarf ergibt sich insbesondere aus den neuen Anzeigepflichten und behördlichen Aufsichtsbefugnissen im Zusammenhang mit „prudenziell relevanten Transaktion“ (§§ 20c ff BWG), neuen Verwaltungsstraftatbeständen (siehe etwa die §§ 98 Abs. 1 Z 1d und Abs. 5 BWG) sowie den neuen Befugnissen der FMA gemäß den §§ 70 Abs. 4 bzw. 99e4 BWG.

Mangels Schätzungen zum voraussichtlichen Mehraufwand der FMA in der WFA ist es allerdings nicht möglich, den konkreten Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsgericht zu beziffern. Der daraus resultierende budgetäre und personelle Mehrbedarf müsste aber jedenfalls entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte auch in der WFA festgehalten werden.

16. Juni 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

